



Analyse des Budgetdienstes

NPO-Unterstützungsfonds Juli bis Oktober 2020

Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen Juli bis September 2020

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020 (42/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für September 2020 (36/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
2 NPO-Unterstützungsfonds.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck	4
2.2 Ausgestaltung der Förderung	6
2.3 Technische Abwicklung der Förderung.....	7
2.4 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung.....	7
3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	12
3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck	12
3.2 Ausgestaltung der Förderung	13
3.3 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung.....	14



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds	7
Tabelle 2: Vergleich September und Oktober	8
Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen.....	9
Tabelle 4: Anträge nach Sektoren.....	10
Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern	11
Tabelle 6: Übersicht über die Gebarung des Überbrückungsfinanzierungsfonds	14

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds	8
Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren.....	11
Grafik 3: Monatliche Entwicklung Überbrückungsfinanzierungsfonds.....	15
Grafik 4: Verteilung der Anträge auf Bundesländer	16



1 Einleitung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport legte dem Nationalrat am 5. November 2020 den Monatsbericht für den „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) für den Oktober 2020 zeitnah vor.

Weiteres besteht eine monatliche Berichtspflicht bezüglich des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler. Der Bericht wurde dem Nationalrat am 22. Oktober 2020 für den Monat September 2020 vorgelegt.

Die Analyse zielt auf eine Gesamtbetrachtung der bisherigen Unterstützungsmaßnahmen ab und fokussiert bei den Darstellungen für den NPO-Unterstützungsfonds auf die Gesamtwerte bis Oktober 2020 und für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler auf die Gesamtwerte bis September 2020. Zusätzlich wird eine monatliche Entwicklung seit Juli 2020 dargestellt.

2 NPO-Unterstützungsfonds

2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds¹ eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Der budgetäre Rahmen wurde zunächst mit 700 Mio. EUR begrenzt und wird mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 um weitere 250 Mio. EUR für das Kalenderjahr erhöht, wofür im BVA-E 2021 insgesamt 400 Mio. EUR budgetiert sind.

¹ [„NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020](#)



Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus können Förderungen auch an Rechtsträger vergeben werden, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind.² Ausgeschlossen sind politische Parteien, Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungsunternehmen), Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen sowie gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation stehen.

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmefälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Anträge laut NPO-Unterstützungsfondsgesetz sind derzeit bis 31. Dezember 2020 einzubringen, allerdings wird diese Bestimmung mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 gestrichen, sodass auch im Jahr 2021 Leistungen aus dem Fonds beantragt werden können.

Das NPO-Gesetz sieht die Erlassung einer Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor. Diese NPO-Fonds-Richtlinienverordnung³ trat am 6. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge eingebracht und Auszahlungen durchgeführt werden können. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

² Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds EU-rechtlich als Beihilfe qualifiziert werden. Die NPO-Richtlinienverordnung wurde von der Europäischen Kommission (EK) notifiziert, die Genehmigung der EK erfolgte am 6. August 2020. Seit dem 11. August 2020 können auf dieser Basis auch Anträge von Organisationen gestellt werden, die dem Beihilferecht unterliegen. Gemäß EU-Beihilfenrecht sind Gesamtförderungen, die 800.000 EUR nicht übersteigen, zulässig. Gesamtförderungen bis 200.000 EUR sind als De-minimus-Beihilfe zu verstehen, von denen angenommen wird, dass dadurch weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt ist.

³ [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung \(BGBl. II Nr. 300/2020\)](#)



2.2 Ausgestaltung der Förderung

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen gemäß der NPO-Richtlinie bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb solcher Organisationen anfallen. Dies beinhaltet etwa betriebsnotwendige Miete, Pacht und Versicherungsprämien, Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten, betriebsnotwendige Lizenzkosten, Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten und Betriebskosten von Liegenschaften (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung). Ein Ersatz kann zudem für den Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Verkehrswerts verloren haben, und für frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte, geleistet werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, durch den pauschal Kosten bedeckt werden können, die nicht unter den anderen förderbaren Kostenkategorien subsumierbar sind. Dieser „Struktursicherungsbeitrag“ hat laut BMKÖS verwaltungswirtschaftliche und abwicklungstechnische Gründe und ist mit 7 % der Einnahmen des vergangenen Jahres begrenzt. Außerdem erlaubt er, den besonderen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten ist grundsätzlich 1. April 2020 bis 30. September 2020. Für unmittelbar durch COVID-19 verursachte Kosten (wie z. B. Schutzausrüstung) ist der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Aufgrund der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation wird der Förderzeitraum vorerst um ein Quartal bis zum Jahresende 2020 und die entsprechende Abwicklung der Förderungen bis Ende des ersten Halbjahrs 2021 verlängert.⁴ Frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen müssen vor dem 10. März 2020 entstanden sein.

Die Förderung ist mit der Höhe des Einnahmenausfalls begrenzt. Die Basis für die Berechnung des Einnahmenausfalls sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d. h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019. Der gewählte Betrachtungszeitraum

⁴ [Ministerratsvortrag 33/16 vom 7. Oktober 2020](#)



soll unregelmäßige Einnahmenflüsse glätten und grobe unsachliche Verzerrungen, die sowohl zu Überförderung als auch zu Unterförderung führen könnten, vermeiden. Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmefall gelten außerdem absolute Förderobergrenzen iHv 2,4 Mio. EUR bzw. gegebenenfalls anzuwendende beihilfe-rechtliche Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500 EUR. Bis zu einer Grenze von 3.000 EUR entfällt der Nachweis des Einnahmefalles und ab 12.000 EUR besteht die Verpflichtung der Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen bzw. SteuerberaterInnen.

2.3 Technische Abwicklung der Förderung

Der NPO-Unterstützungsfonds wird operativ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Die Abwicklung der Anträge erfolgt über eine elektronische Abwicklungsplattform, auf der Anträge bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen sind. Ausgezahlt wird die Förderung in zwei Tranchen. Die erste Tranche wird nach Zuerkennung der Förderung ausgezahlt, die zweite Tranche nach der Abrechnung ab 1. Oktober 2020. Für Anträge, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, erfolgen Antragsprüfung und Abrechnung in einem Schritt und die Förderung kann in der Folge in einer einzigen Tranche ausbezahlt werden.

2.4 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Gesamtrahmen für 2020 von 700 Mio. EUR⁵ wurde dem BMKÖS vollständig zur Verfügung gestellt. An Auszahlungen erfolgten bis Ende Oktober 2020 131,9 Mio. EUR bzw. 18,9 % des Gesamtrahmens. Das Antragsvolumen lag Ende Oktober 2020 bei 238,6 Mio. EUR bzw. 34,1 % des Rahmens, wovon 227,2 Mio. EUR (32,5 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden.

Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds

Stand: 31. Oktober 2020	Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Ausnützungsgrad in %	Durchschnitt in EUR
Rahmen für NPO-Unterstützungsfonds		700.000		
Anträge	11.255	238.614	34,09	21.200,7
Zusagen	10.762	227.239	32,46	21.114,9
Auszahlungen	10.734	131.949	18,85	12.292,6

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

⁵ Der Rahmen wird für 2021 im Zuge des Budgetbegleitgesetz 2021 mit 235 Mio. EUR erhöht.



Bei den bis Ende Oktober 2020 eingelangten 11.255 Anträgen liegt der Durchschnittswert je Fall bei rd. 21.200 EUR. Die 10.762 Zusagen belaufen sich durchschnittlich auf rd. 21.100 EUR, der durchschnittliche Auszahlungsbetrag je Fall beträgt rd. 12.300 EUR. Der deutlich geringere Betrag bei den Auszahlungen ist darauf zurückzuführen, dass die Auszahlung oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgt und davon auszugehen ist, dass im Wesentlichen zunächst die erste Tranche bzw. Kleinbeträge ausgezahlt wurden.

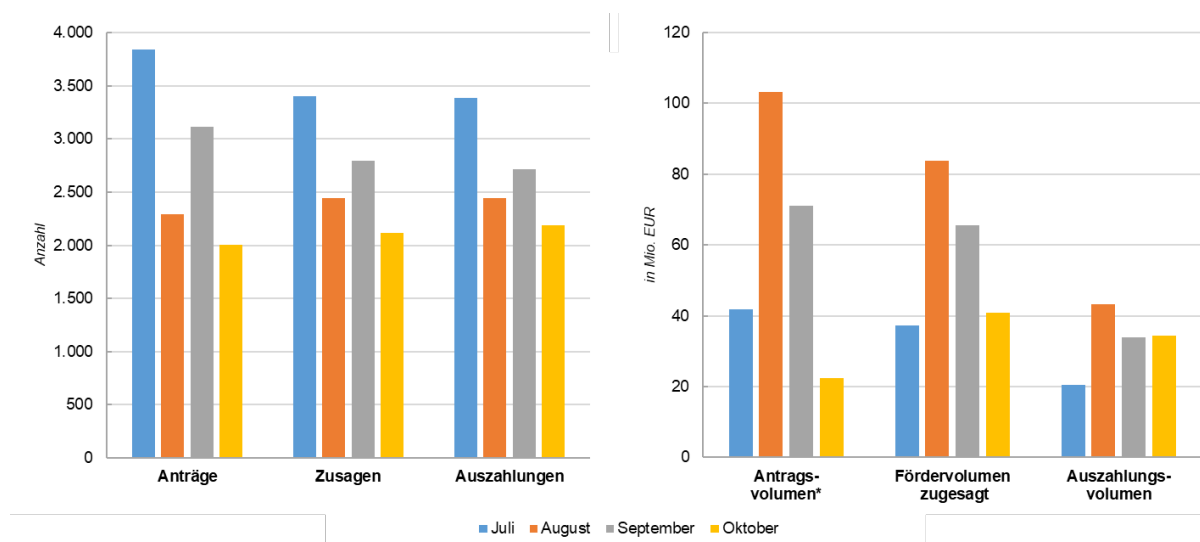
Tabelle 2: Vergleich September und Oktober

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	30.09.2020	31.10.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		9.250	11.255	2.005	21,7
Antragsvolumen	in Mio. EUR	216,325	238,614	22,289	10,3
Zusagen		8.647	10.762	2.115	24,5
Zugesagtes Fördervolumen	in Mio. EUR	186,485	227,239	40,754	21,9
Auszahlungen		8.549	10.734	2.185	25,6
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	97,659	131,949	34,290	35,1

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

Gegenüber Ende September 2020 steigt bis Ende Oktober 2020 das Gesamtvolumen der Anträge mit 22,3 Mio. EUR um 10,3 %. Die Zusagen im Oktober lagen bei 40,8 Mio. EUR. Die Auszahlungen waren im Oktober mit 34,3 Mio. EUR (35,1 % mehr gegenüber September 2020) stärker gestiegen als das Antragsvolumen und das zugesagte Fördervolumen, da es sich um Anträge aus früheren Perioden handelt.

Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds



Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

* Der Juli-Bericht enthält kein Antragsvolumen für Juli, es sind jedoch die Anzahl der Anträge und das durchschnittliche Volumen der zugesagten Werte im Bericht angeführt. Auf Basis dieser Werte wurde der Wert für Juli errechnet und das Antragsvolumen für August entsprechend angepasst.



Mit 3.800 Anträgen war der Juli der bisher antragsstärkste Monat, bis Oktober gingen die Anträge auf rd. 2.000 zurück. Die Zusagen sowie die Auszahlungen folgten diesem Muster leicht zeitverzögert. Mit Ende Oktober 2020 waren rd. 500 Anträge von insgesamt 11.255 Anträgen noch nicht zugesagt bzw. ausgezahlt. Das Antragsvolumen war im August mit rd. 103 Mio. EUR am höchsten und nimmt seither deutlich ab, im Oktober betrug es 22,3 Mio. EUR. Auch das Volumen der Zusagen war mit 83,7 Mio. EUR im August am stärksten, es nimmt jedoch weniger stark ab als die Anzahl der Anträge. Die Auszahlungen verteilen sich hingegen gleichmäßiger über die einzelnen Monate, insbesondere weil Auszahlung oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgen.

Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen

Stand: 31. Oktober 2020	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
bis 3.000 EUR	5.045	44,8
3.000 - 12.000 EUR	4.215	37,5
12.000 - 200.000 EUR	1.817	16,1
200.000 - 800.000 EUR	132	1,2
über 800.000 EUR	46	0,4
Gesamt	11.255	100,0

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

Der größte Teil der Anträge bezieht sich mit 44,8 % auf Kleinanträge bis 3.000 EUR, bei denen kein Nachweis des Einnahmenausfalls erfolgt. Bei weiteren 37,5 % der Fälle ist keine Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen erforderlich, weil die beantragte Förderung 12.000 EUR nicht überschreitet. In 17,7 % der Fälle ist laut Richtlinie ein/eine WirtschaftsprüferIn/SteuerberaterIn einzubeziehen (über 12.000 EUR).

Der überwiegende Teil der Anträge (98,4 %) liegt unter der De-minimis-Grenze (200.000 EUR) und ist daher von einer Genehmigungspflicht nach dem EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Lediglich 132 Anträge (1,2 % der Gesamtanträge) liegen innerhalb des temporär erweiterten Rahmens des EU-Beihilfenrechts von 800.000 EUR, für die eine generelle Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Anträge über der 800.000 EUR Grenze betreffen 0,4 % der Fälle, wobei diese unmittelbar für jene Organisationen genehmigt werden können, die nicht dem Beihilfenrecht der EU unterliegen, in anderen Fällen müsste eine Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen.

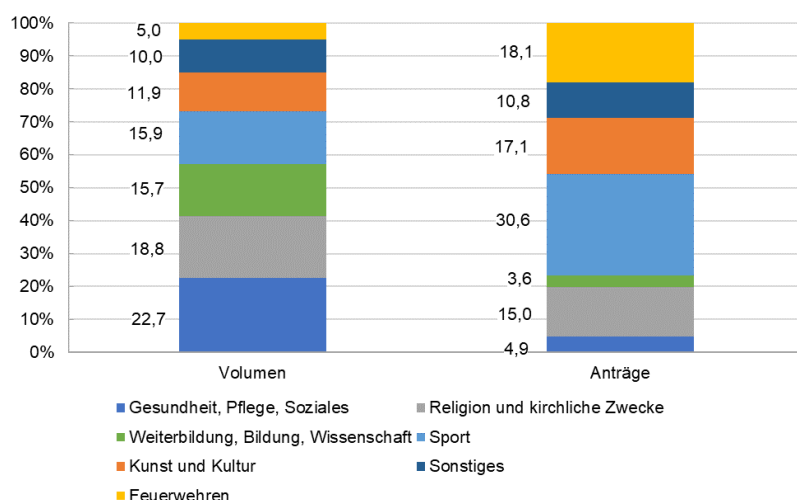
**Tabelle 4: Anträge nach Sektoren**

Stand: 31. Oktober 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamtanträgen in %
Gesundheit, Pflege, Soziales	54,107	22,7	553	4,9
Religion und kirchliche Zwecke	44,788	18,8	1.683	15,0
Sport	38,020	15,9	3.442	30,6
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	37,520	15,7	409	3,6
Kunst und Kultur	28,490	11,9	1.919	17,1
Sonstiges	23,808	10,0	1.217	10,8
Feuerwehren	11,882	5,0	2.032	18,1
Gesamt	238,614	100,0	11.255	100,0

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

Das Antragsvolumen verteilt sich breit auf die unterschiedlichen von der Förderung umfassten Sektoren. Die größten Fördervolumen wurden in den Sektoren „Gesundheit, Pflege, Soziales“ mit 22,7 %, „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 18,8 %, „Sport“ mit 15,9 % und „Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft“ mit 15,7 % beantragt. Den geringsten Anteil am Fördervolumen verzeichnen die „Feuerwehren“ mit 5,0 %. Gegenüber dem Vormonat gibt es nur leichte Anteilsverschiebungen.

Die Anzahl der bis Ende Oktober eingelangten Anträge nach Sektoren unterscheidet sich teilweise sehr deutlich vom beantragten Fördervolumen, was auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Sektoren zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Sektor „Sport“ sind mit 30,6 % die meisten Anträge eingegangen, gefolgt von den „Feuerwehren“ mit 18,1 %, dem Sektor „Kunst und Kultur“ mit 17,1 % bzw. „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 15,0 % der Gesamtanträge. In den Bereichen „Gesundheit, Pflege, Soziales“ sowie „Weiterbildung, Bildung und Wissenschaft“ wurden hingegen jeweils höhere Förderungen beantragt, sodass die Anzahl der Anträge (4,9 % bzw. 3,6 %) im Vergleich zum beantragten Volumen (22,7 % bzw. 15,7 %) deutlich geringer ist.

**Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren**

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

Auch bei der Verteilung der Anträge nach Bundesländern differieren Volumen und Anträge teilweise erheblich.

Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern

Stand: 31. Oktober 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Wien	78.058	32,7	1.128	10,0
Oberösterreich	49.139	20,6	2.123	18,9
Niederösterreich	30.159	12,6	2.953	26,2
Tirol	20.456	8,6	1.007	8,9
Steiermark	19.623	8,2	1.681	14,9
Salzburg	19.119	8,0	462	4,1
Kärnten	9.298	3,9	1.125	10,0
Vorarlberg	8.403	3,5	338	3,0
Burgenland	4.359	1,8	438	3,9
Gesamt	238.614	100,0	11.255	100,0

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Oktober 2020

NPO aus Wien beantragten rd. ein Drittel des Fördervolumens, wobei es sich dabei um größere Organisationen handelt, weil nur 10,0 % der Anträge aus Wien stammen. Weiters entfallen 20,6 % des beantragten Fördervolumens auf Oberösterreich, 12,6 % auf Niederösterreich und das restliche Drittel auf die anderen Bundesländer. Es gab keine signifikanten Verschiebungen zum Vormonat.



Transparenz der Berichterstattung

Der Bericht zum NPO-Unterstützungsfonds beschreibt dessen Funktionsweise und gibt in fünf Tabellen einen aggregierten Überblick über die Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds sowie eine Aufteilung der beantragten Förderungen nach Volumen je Antrag, Sektoren und Bundesländern. Daraus lassen sich für die BerichtsadressatInnen aggregierte Schlüsse über die Mittelverwendungen ableiten. Zudem wurden die bisherigen Berichte sehr rasch nach Monatsabschluss vorgelegt.

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründen erläutert werden, die nur aus dem Zahlenmaterial nicht ableitbar sind. Der Bericht könnte auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden auch die Sportligen unterstützt, wobei die Abwicklung über die Bundessport GmbH erfolgt. Dazu sind im Bericht aktuell noch keine Informationen enthalten.

3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020)⁶ betraut den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit der Abwicklung und sieht eine monatliche Berichtspflicht an den Budgetausschuss sowie den Bundesminister für Finanzen vor. Der Bericht hat sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert darzustellen und die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen ist es sicherzustellen, dass KünstlerInnen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, eine spezifische Unterstützung erhalten, da sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen stark betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden. Die Kompensation der Einnahmehausfälle soll sie in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

⁶ [Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird \(22. COVID-19-Gesetz\), BGBl. I Nr. 64/2020](#)



Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen, die durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt⁷. Die Richtlinie⁸ trat am 8. Juli 2020 in Kraft und wurde am 7. Oktober 2020 geändert, wobei insbesondere die maximale Beihilfenhöhe auf 10.000 EUR erhöht wurde. Durch eine weitere Richtlinienänderung mit 16. November 2020 kann zur Lockdown-Kompensation auf Antrag ein zusätzlicher, einmaliger Zuschuss iHv 1.300 EUR für November 2020 gewährt werden, sofern kein Anspruch auf Lockdown-Umsatzersatz besteht.

Der Fonds soll 2021 verlängert und von insgesamt 90 Mio. EUR auf 110 Mio. EUR aufgestockt werden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind derzeit in Vorbereitung.

3.2 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als KünstlerInnen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Daneben kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nachgeholt wird. Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe betrug ursprünglich 6.000 EUR für AntragstellerInnen, die die Beihilfevoraussetzungen erfüllen, wobei Leistungen aus dem Härtefallfonds in Abzug zu bringen sind. Die Beihilfe wird in Form einer Einmalzahlung für den Zeitraum bis Ende 2020 gewährt. Die Beihilfe wurde am 7. Oktober 2020 auf 10.000 EUR erhöht, seit 16. November 2020 ist weiters zur Lockdown-Kompensation ein zusätzlicher, einmaliger Zuschuss von 1.300 EUR für November 2020 vorgesehen. Personen, die die Unterstützung bereits erhalten haben, können eine Erhöhung beantragen.

⁷ Die SVS ist auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig und verfügt über die erforderlichen Ressourcen und Daten.

⁸ [Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, Fassung vom 16. November 2020](#)



3.3 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung

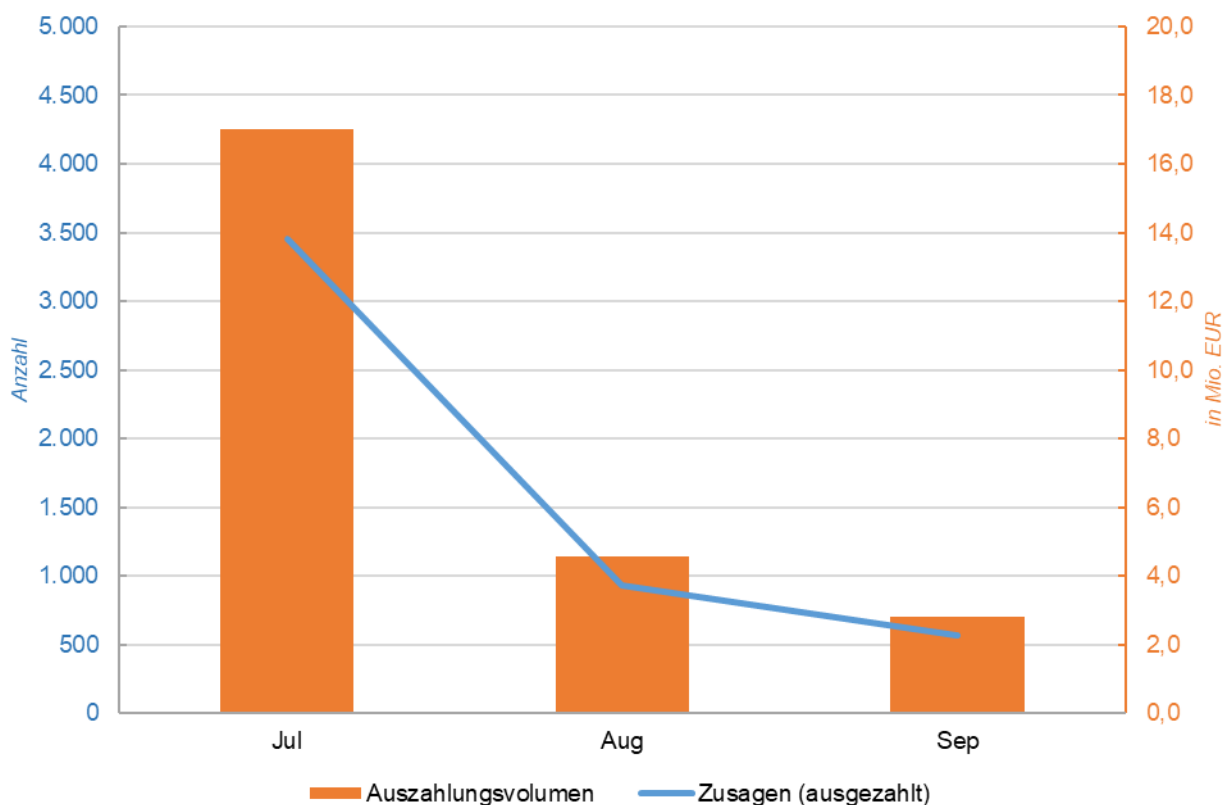
Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert. Der Gesamtrahmen von 90 Mio. EUR wurden dem BMKÖS aus dem Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Bis Ende September 2020 wurden insgesamt 24,4 Mio. EUR (27 % des gesetzlichen Rahmens) an die AntragstellerInnen ausbezahlt, wobei mit 17,0 Mio. EUR der Großteil der Mittel den KünstlerInnen bereits im Juli 2020 zugeflossen ist.

Tabelle 6: Übersicht über die Gebarung des Überbrückungsfinanzierungsfonds

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	31.08.2020	30.09.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge zurückgezogen		4	5	1	25,0
Anträge in Abklärung		102	93	-9	-8,8
Ablehnungen		430	528	98	22,8
Zusagen (ausgezahlt)		4.390	4.958	568	12,9
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	21,597	24,387	2,791	12,9

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für September 2020

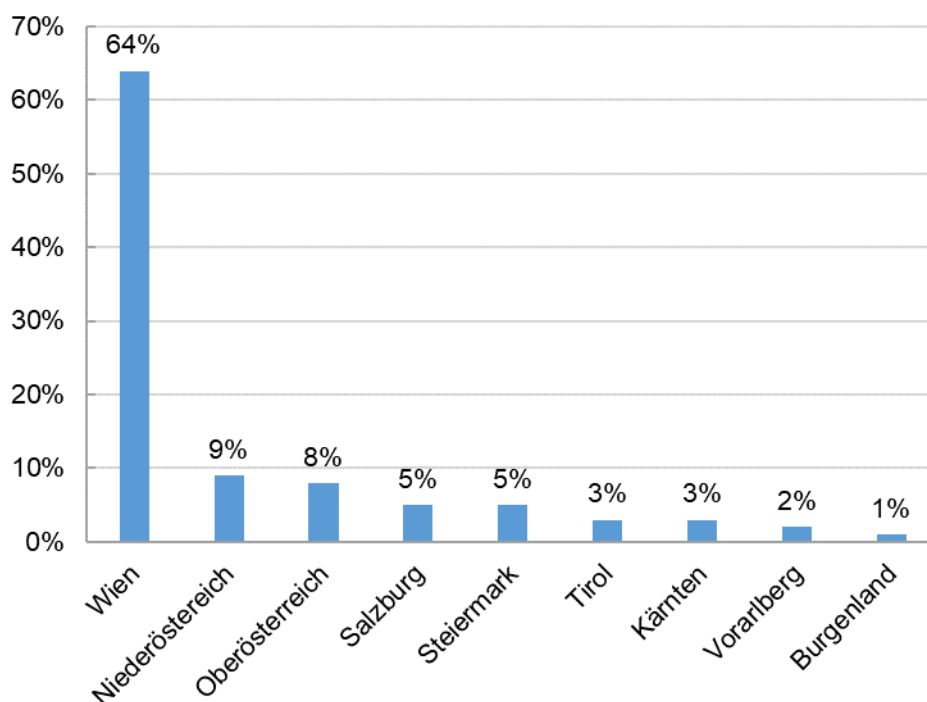
Bis Ende September erfolgten 4.958 Zusagen, 93 Anträge sind noch in Abklärung. Die durchschnittliche Auszahlungshöhe beträgt rd. 4.900 EUR und blieb gegenüber Juli und August 2020 weitgehend unverändert. Abgelehnt wurden insgesamt 528 Anträge, was laut Bericht hauptsächlich auf die fehlende Versicherung der AntragstellerInnen in der SVS zurückzuführen war, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung bildet.


Grafik 3: Monatliche Entwicklung Überbrückungsfinanzierungsfonds


Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für September 2020

Da die Überbrückungsfinanzierung grundsätzlich als eine Einmalzahlung gewährt wird, sanken sowohl die Anzahl der im jeweiligen Monat neu eingelangten Anträge, als auch das monatliche Auszahlungsvolumen nach dem Erstbericht vom Juli in den Folgemonaten August und September 2020 deutlich. Nachdem im Juli 2020 insgesamt 3.455 Anträge eingingen, für die eine Zusage erteilt wurde, sank die Anzahl der Neuanträge im September 2020 auf 568, das Auszahlungsvolumen reduzierte sich entsprechend von 17,0 Mio. EUR im Juli 2020 auf 2,8 Mio. EUR im September 2020.

Der Bericht enthält Informationen über die Verteilung auf Frauen und Männer sowie auf Bundesländer. Insgesamt entfielen 41 % der Zusagen auf Frauen und 59 % auf Männer. Gegenüber dem August-Bericht ist der Frauenanteil mit 1 %-Punkt leicht gesunken.

**Grafik 4: Verteilung der Anträge auf Bundesländer**

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen für September 2020

Bei der Bundeslandverteilung entfielen zum 30. September 2020 64 % der Anträge auf Wien. Die restlichen 36 % verteilen sich auf die anderen Bundesländern, wobei das einwohnerstärkste Bundesland Niederösterreich nach Wien den höchsten Anteil mit 9 % aufweist. Eine Aufschlüsselung der LeistungsempfängerInnen nach weiteren Kategorien erfolgte nicht. Da Leistungen aus dem Härtefallfonds abgezogen werden, wäre eine Darstellung, in welcher Höhe und bei wie vielen Anträgen diese Leistungen in Abzug gebracht wurden, informativ.

Transparenz der Berichterstattung

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründen erläutert werden. Der Bericht könnte auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen.